



Eintrag der Absenzen in die Zeugnisformulare der Sekundarstufe

(§ 28 Volksschulgesetz; §§ 28 - 30 Volksschulverordnung; § 15 Zeugnisreglement)

Als Absenz gilt jegliches Fernbleiben vom Unterricht.

Das Zeugnisreglement (§ 15 Abs.3) geht davon aus, dass nur versäumte Halbtage im Zeugnisformular eingetragen werden. Als Halbtag wird die Mehrheit der Unterrichtslektionen an einem Vormittag bzw. an einem Nachmittag bezeichnet.

Nicht als Absenz ins Zeugnis eingetragen wird das zu spät Kommen zum Unterricht oder das Versäumen einzelner Lektionen. Ein solches Fehlverhalten kann auf der Rückseite des Zeugnisformulars, z.B. unter dem Verhaltensmerkmal „Erscheint pünktlich und ordnungsgemäss zum Unterricht“, geahndet werden.

Entschuldigte Absenzen

Als entschuldigt gelten beispielsweise:

- Das Fernbleiben vom Unterricht auf Grund von bewilligten Dispensationsgesuchen gemäss § 29 Volksschulverordnung.
- Absenzen aus persönlichen Gründen wie Krankheit oder Unfall, die von den Eltern oder den gesetzlichen Vertretern den Schulverantwortlichen gemeldet werden.
- Jokertage und allfällige Schnuppertage.

Unentschuldigte Absenzen

Sind Absenzen nicht begründet oder werden sie nicht ordnungsgemäss den Schulverantwortlichen bekannt gegeben, gelten sie als unentschuldigt. Das Gleiche gilt für nicht bewilligte Dispensationen unabhängig ihres Grundes. Mangelhafte und unglaubwürdige Begründungen sind durch die Schulleitungen bzw. Lehrpersonen kritisch zu prüfen und zu hinterfragen.

Wie bisher müssen alle Absenzen erfasst werden. Allerdings ist es hierfür nicht notwendig, dies in einer vom Kanton vorgeschriebenen Absenzenliste zu tun. Es können hierfür eigene Formulare verwendet werden. Das Volksschulamt stellt im Internet entsprechende Beispiele zur Verfügung.

Absenzen bei Fachlehrpersonen

In den 3. Klassen der Sekundarstufe wird vermehrt Wahlfachunterricht erteilt. Es kann vorkommen, dass eine Schüler/in an einem Halbtag den „regulären“ Unterricht bei der Klassenlehrperson korrekt besucht, den Wahlfachunterricht bei der Fachlehrperson nicht.

Lösungsansatz:

Eine Absenz bei einer Fachlehrperson, die weniger als einen Halbtag ausmacht, wird unter dem Verhaltensmerkmal „Erscheint pünktlich und ordnungsgemäss zum Unterricht“ geahndet